



- Planzeichen und Festsetzungen
- GE** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
 - GE** Gewerbegebiet: Ausnahmsweise zulässige Anlagen gem. § 8 Abs.3 Ziff.1 BauNVO sind allgem. zulässig.
 - MI** Mischgebiet: Ausnahmsweise zulässige Anlagen gem. § 6 Abs.3 BauNVO sind nicht zulässig.
 - WA** Allgem. Wohngebiet: Ausnahmsweise zulässige Anlagen gem. § 4 Abs.3 sind nicht zulässig.

Gebiet	Bauweise	geschlossen	GE	MI	WA	offen
Geschosszahl (Z)			g	o	o	
Grundflächenzahl (GRZ)			II	I	II	
Geschossflächenzahl (GFZ)			0,3	0,3	0,3	
bei Z I			0,3	0,5	0,5	
bei Z II			0,6	-	0,6	
Dachform:			S u. F	S+	S+	+ Ausnahmsw. Flachdach
S = Satteldach, F = Flachdach						
Dachneigung:						
bei Z I (in °)			0-20	30	30	
bei Z II			0-20	-	30	
Kniestock zulässig						
bei Z I (in cm)			30	30	30	
bei Z II			nein	-	nein	
Dachgauben zulässig			nein	nein	nein	
+ Sockelhöhe bei I u. II (in m)			0,60	0,60	0,80	
Mindestgröße der Baugrundstücke (in m ²)						
bei Einzelhäusern			1200	600	600	
Doppelhäusern			-	400	400	
Hausgruppen			-	200	200	

+ Die Sockelhöhe wird gemessen von Oberkante Erdgeschossfußboden bis gewachsenem Geländeanschnitt im Durchschnitt.

- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- überbaubare Grundstücksfläche
- Geplante Bebauung mit eingetragener Firstrichtung. Mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Firstrichtung festgesetzt. Die Stellung und Abmessung der eingetragenen Gebäude ist nicht verbindlich. Die Grenzabstände richten sich nach der HBO.
- Öffentliche Verkehrsflächen. EINFRIEDUNG AN DER RINGSTRASSE: ZAHERZAUN 0,80m hoch NACHBARGRENZEN: DRAHTZAUN 0,80m hoch
- Öffentlicher Fussweg.
- Öffentliche Parkplätze.
- Öffentliche Grünflächen (Kinderspielplatz)
- Garagen: Einzelgaragen sind an der Nachbargrenze zulässig. Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgarage mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Die Garagen müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.
- Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung.
- Vorhandene Bebauung.
- Vorhandene Flurstücksgrenzen.
- geplante Flurstücksgrenzen, (nicht verbindlich).
- Flurstücksbezeichnung
- Höhenlinien
- Flurgrenze.

GELTUNGSBEREICH DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG GEM. § 13 BAUGB

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER GEMEINDE ZU BELASTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung

- Grundstücksgrenze **Fl. 5** Bezeichnung der Flurnummer
- Flurgrenze **70** Flurstücksnummer
- vorhandene Bebauung **400** Vermessungspunkt

Aufstellungsbeschluss
nach § 2 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung am 10.11.1994 gefaßt.

Die Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und der betroffenen TÖB fand in der Zeit vom 15.11.1994 bis 15.12.1994 statt.

Satzungsbeschluss
nach § 10 BauGB durch die Gemeindevertretung am 23.02.1995 gefaßt

Anzeigeverfahren

Der Bebauungsplan wird mit Bekanntmachung vom 15.03.95 rechtsverbindlich.

INGENIEURBÜRO DIPL.-ING. ZICK-HESSLER TIEFBAU VERMESSUNG UMWELT **ZH**
35435 WETTENBERG-WISSMAR SCHULSTR. 30 TEL. 06406/91800 FAX 06406/9180-20

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE LOHRA
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.2 (FLUR7) IM OT KIRCHVERS GEM §13(1) BAUGB

DARSTELLUNG : BEBAUUNGSPLAN

BEARBEITET : VOLLHARDT	OBJEKT NR.	ZEICHNUNG NR.	MASS-STAB
GEZEICHNET : EISE	94/689		1 : 1000
GEPROBT : HESSLER			
BEARBEITUNGSSTAND : OKTOBER 1994 MÄRZ 1995			

BÜRGERMEISTER: *[Signature]* INGENIEURBÜRO: *[Stamp]* WETTENBERG, 10. März 95

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

MARBURG, DEN 3. Juni 1970.
Katasteramt
J. A.

Techn. Amtmann.